



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

CDLXIII. Kurf. Joachim sichert Levin von der Schulenburg und einem seiner
Söhne wiederholentlich den Pfandbesitz von Kl. Dambeck zu, am 17. Mai
1553.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

schicken vnd gebrauchen lassen wollen. — — — Bei diesem kauffe vnd Handlung seindt gewesen die Erbarñ vnd vhesten Andreas von Luderitz Verweser in Crewesen vnd Claus von Rintorff in Iden. — — Gescheen Im verkaufften Guthe am tage Vincula petri— Taufent funfhundert vnd Im zwei vnd funftzigsten Jare.

Vom Drig. im Schul. Arch. zu Salzw.

CDLXIII. Kurf. Joachim sichert Levin von der Schulenburg und einem seiner Söhne wiederholentlich den Pfandbesitz von Kl. Dambek zu, am 17. Mai 1553.

Wir Joachim — Churfürst — Bekennen, Als wir — Leuin von der schulenburg Erstlich nach vnserm ungarischen Zuge siebenzehñ hundert gulden, die wir Ihme an besoldung hinterstellig gewesen, vnd hernach, do wir Inen zu vnserm hauptmann In der Altenmarck bestalt — wider Ein tausend gulden baugelt auf vnser Closter Dambke vorschrieben, vnd als wir Ime vor etzliche pferdeschaden vnd sonsten noch dreihundert gulden schuldigh wurden, dieselben letztlich zu den obgemelten sieben vnd zwanzig hundert gulden auch geschlagen vnd Inen darauf an vnser Jandtschaft dieselben von der von Neues bewilligten hieziefes bezalt zubekommen vorwiesen, Alles vormuge vnd Inhalt seiner derenthalben Inhaltenden verschreibungen. Vnd wir aber itzo von Ime vnderthenigst angelangt das wir Ime obgedachte summa der dreitausent gulden widderumb auf berurt vnser Closter Damecke versichern, auch wie Ime zuuorn von vns vorschrieben, gnedigt erneuern wollen, Das er vnd nach seinem absterben seiner sohne einer von solchem kloster mit der nachgedachten sum der drei tausent gulden nicht solle abgeloset werden, Das wir demnach — — Ime solche — auf — Dambcke — versichert haben — vnd setzen Inen das kloster dauon zu einem rechten vnderpfande en also — das er Leuin bei seinem leben vnd nach seinem todlichen abgang, seiner sohne einer, der vns vnd vnsern erben auch soll verwandt sein, so lange derselbig auch lebet vom — kloster nicht soll abgeloset werden, sondern dasselbe — Innehaben. — Nach Irer beiden absterben aber soll vns vnsern erben frei stehen, andere seine des hauptmanns gelassene erben mit obgemelter summa — von solchem Closter wiedervmb abzulösen, welcher denn auch dieselbe seine gelassene erben bis zu solcher ablosung — zu nutzen — vnd In keinen weg, wie der vorkommen möchte, zu reumen — sollen schuldigh sein, sie seint den der — summa der drei tausent gulden vullkommenen vorgnuget. — Es soll aber auch der hauptmann das Closter In baulichem werden vnd wesen, desgleichen die Jungkfrauen mit essen, trincken vnd anderer notturft wie bisher vnderhalten alles vermuge — vnserer vorigen derohalben aufgerichteten vorschreibungen, welche hiemit In nichts gekrencket — sollen sein. — — Vnd wiewoll wir Johans George — diese vnser gnedigen — hern vaters vorpflichtung — den hauptman vnd seinen erben zu halten — ohne das schuldigh, auch gehoramblich geneigt sein, Haben wir doch des zu gewisnen Zeugnis vnd in stetter vnd vester haltung aller punct vnd artickell des briefes denselben neben vnsern hern vater auch vnterschrieben vnd vnser secret daran wiffentlich hengen lassen. Geschehen zu Colln a. d. sprew mitwoch nach Exaudi — tausent funfhundert vnd Im drei vnd funftzigsten Jare.

Joachim kurfürst manu propria.

Hans Georg. M. z. Brand. manu propria.

Von einer vidimirten Abschr. im Schul. Arch. zu Salzwedel.